

„Detox- und Superfood“-Produkte

Endbericht der Schwerpunktaktion A-011-18



Mai 2019

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-011-18 „Detox- und Superfood“-Produkte“ war es, die Gesamtaufmachung (einschließlich produktbezogener Informationen) dieser Produkte, die zumeist als Nahrungsergänzungsmittel in Verkehr gebracht werden, zu überprüfen.

Vermeehrt werden diese Produkte mit Angaben zu Wohlbefinden, Gesundheit oder Ernährungstrends beworben. Bei der Angabe „Detox“ handelt es sich beispielsweise um eine unzulässige gesundheitsbezogene Angabe, die eine reinigende beziehungsweise entgiftende Wirkung impliziert.

78 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

41 Proben wurden mehrfach beanstandet:

- Zehn Produkte wiesen unrechtmäßige nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben auf
- Bei fünf Proben wurden irreführende Angaben in Hinsicht auf vermeintliche „entgiftende Wirkungen“ beanstandet
- 31 Proben entsprachen nicht den Bestimmungen der Nahrungsergänzungsmittelverordnung bzw. der Lebensmittelinformationsverordnung

Hintergrundinformation

Mit dem Begriff „Superfood“ wird einzelnen Lebensmitteln ein besonderer gesundheitlicher Nutzen zugeschrieben. Es existiert jedoch keine rechtlich bindende Definition für diesen Begriff. Daher unterliegen diese Angaben der Claims-Verordnung bzw. den Irreführungsverboten des Art. 7 der Lebensmittelinformationsverordnung und sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu prüfen.

Aus ernährungswissenschaftlicher Sicht ist die Zuschreibung besonderer gesundheitlicher Wirkungen bei einzelnen Lebensmitteln nicht nachvollziehbar. Vermutlich stammt der Begriff „Superfood“ aus dem Marketing und zielt auf die Auslobung von vermeintlich besonderen gesundheitlichen Vorteilen einzelner, meist exotischer Lebensmittel (z. B. Chiasamen oder Moringablattpulver) ab.

Mit dem Begriff „DETOX“ werden dem Verbraucher „entgiftende“ bzw. „entschlackende“ Wirkungen von Lebensmitteln bzw. deren Bestandteilen suggeriert. Es sollen durch den Verzehr bestimmter Lebensmittel im Körper angesammelte Gifte (= Schlacken) gezielt ausgeschieden werden. Diese Anpreisung ist lebensmittelrechtlich wie die Bezeichnung „Superfood“ zu beurteilen, da die ausgelobten entgiftenden bzw. entschlackenden Wirkungen in krassem Widerspruch zum allgemein anerkannten Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnis stehen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 78

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) BGBl. I Nr. 13/2006
- Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV)
- Nahrungsergänzungsmittelverordnung BGBl. II, Nr. 88/2004
- Novel Food Verordnung (EG) Nr. 258/97 idgF
- Verordnung über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten (EG) Nr. 1881/2006
- Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006

- Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe (EG) Nr. 1333/2008
- Verordnung über die ökologische/biologische Produktion (EG) Nr. 834/2007

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 52,6 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	37	47,4	(37 %; 59 %)
beanstandet	41	52,6	(42 %; 63 %)
gesamt	78	100,0	---

Es zeigte sich, dass unzulässige Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben sowie irreführende Angaben den Großteil der Beanstandungen ausmachten.

Die 41 beanstandeten Produkte wurden mehrfach beanstandet.

- bei einer Probe war der Bleihöchstwert für Nahrungsergänzungsmittel (3 mg/kg) um das Fünffache überschritten. Es handelte sich hierbei um ein Produkt, das drei unterschiedliche Nahrungsergänzungsmittel enthielt und „kurmässig“ verzehrt werden soll. Die Ware wurde mit einigen unzulässigen gesundheitsbezogenen Angaben in Hinsicht auf „entgiftende“ und „reinigende“ Eigenschaften beworben
- eine Probe wurde mit Werbeunterlagen (= bei einem Messestand aufgestellte Plakate), die unzulässige krankheitsbezogene Auslobungen enthielten, in Verkehr gebracht
- zehn Proben wurden aufgrund von unzulässigen Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben beanstandet. Die unzulässigen Anpreisungen erstreckten sich auf die vermeintlich besonders positiven Nährwertprofile von „Superfoods“ sowie auf nicht zugelassene, spezifische gesundheitsbezogene Angaben zu einzelnen Substanzen
- drei Proben wurden mit dem zugelassenen neuartigen Lebensmittel „Chiasamen (Salvia hispanica)“ in Verkehr gebracht. Aufgrund der limitierten Zulassungsbedingungen dürfen Chiasamen in Nahrungsergänzungsmitteln nicht verwendet werden
- 22 Proben wurden aufgrund von Verstößen gegen die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) beanstandet. Der Hauptteil der Beanstandungen umfasste formale Kennzeichnungsmängel. Acht Proben wurden aufgrund einer zu geringen Schriftgröße der verpflichtenden Kennzeichnungselemente auf der Verpackung beanstandet. Fünf Proben wurden infolge von Irreführenden Angaben bemängelt, da sie beispielsweise vermeintliche körperliche Wirkung suggerierten, die sie nach dem allgemein anerkannten Stand der Naturwissenschaft nicht besitzen (= z. B. entgiftend).

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

- zwei beanstandete Proben wurden mit Bezug auf die ökologisch/biologische Produktion in Verkehr gebracht. Davon wurde eine Probe mit einem Vitamin angereichert, das jedoch gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausschließlich bestimmten, als ökologisch ausgelobten Lebensmittelkategorien zugesetzt werden darf. Eine weitere Probe wurde mit Bezug auf die ökologische Produktion in Verkehr gebracht, die Kennzeichnung entsprach jedoch nicht den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften.
- neun Proben wurden gemäß der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NEMV), BGBl. II, Nr. 88/2004 idgF, vorrangig wegen Kennzeichnungsmängeln, beanstandet. Drei Proben entsprachen aufgrund der ausgelobten Mengen der wertbestimmenden Inhaltsstoffe nicht den Anforderungen der NEMV. Die analytisch verifizierten Gehalte von einzelnen, wertbestimmenden Inhaltsstoffen (Eisen, Zink und Vitamin B₁₂) in Nahrungsergänzungsmitteln unterschritten die deklarierten Gehalte deutlich.
- in einer Probe wurde der Farbstoff „Cochenillerot A, Ponceau 4R (E 124)“ analytisch nachgewiesen. Es fehlte der bei dieser Farbstoffklasse verpflichtende Hinweis „Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“, auch wenn das Produkt nicht für Kinder bestimmt war.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.